

Anfragen von Bündnis 90 Die Grünen vom 21.2. 2019 zu Wanderwegen in Vilsendorf

Antworten des Umweltamtes zu den Fragen 4.5 bis 4.9 zur Sitzung der BV Jöllenbeck am 28. März 2019

Vorab: Grundlagen zum Betretungsrecht in der Landschaft

Das Betretungsrecht in der freien Landschaft richtet sich nach den § 57 bis § 60 Landesnaturschutzgesetz und im Wald nach § 2 bis § 5 Landeswaldgesetz.

Demnach ist in der Landschaft das Betreten der privater Wege, Feldraine, Böschungen und sonstiger ungenutzter Flächen zum Zwecke der Erholung erlaubt. Im Wald ist das Betretungsrecht nicht auf Wege beschränkt, hier gilt ein allgemeines Betretungsrecht, sofern die Flächen nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets liegen.

Die Betretungsbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und andere zum privaten Bereich gehörende Flächen.

Der Teutoburger-Wald-Verband hat das alleinige Recht, Wanderwege zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Wanderwegen ist von Eigentümern zu dulden, sie führt zu keinerlei zusätzlichen Pflichten für den Eigentümer. Es gibt auch kein Recht der Allgemeinheit zum Erhalt dieser Wege.

4.5 Private Absperrungen des Hasenpatts

Frage

Im Zusammenhang mit dem Neubau eines Hauses, wohl im Naturschutzgebiet, wurde ein langjährig nutzbarer Abzweig vom Hasenpatt durch den Bauherrn abgesperrt. Ein Durchgang für Wandernde ist nicht mehr möglich. Handelt es sich um Eigenmacht oder Eigentümerrecht? Besteht die rechtliche Möglichkeit, die Absperrung des Wanderweges für die Allgemeinheit aufzuheben?

Antwort

Das Gebäude liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es handelt sich bei der Baumaßnahme um die Renovierung eines alten Kottens. Die Baumaßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Eine Einzäunung des Hausgartens und Hofbereiches wären hier zulässig. Die Wegesperre liegt aber innerhalb des Waldes, daher ist der Vorgang zuständigkeitshalber an den Landesbetrieb Wald und Holz weitergeleitet worden, mit dem Ziel die Sperrung aufzuheben. Über das Ergebnis zu gegebener Zeit informiert.

4.6 Private Zuschüttung einer Treppe

Frage

Am Ende der Straße „Am Twelen“ bei Haus Nr. 42 wurde eine Treppe zugeschüttet. Nun müssen Wandernde auf dem Hasenpatt auf einem schmalen, bei feuchtem Untergrund sehr rutschigen Weg gehen mit hoher Unfallgefahr (einen Unfall hat es bereits gegeben mit Einsatz Rettungswagen). Die noch vorhandene Beschilderung betrifft die nicht mehr erkennbare Treppe. Handelt es sich um Eigenmacht oder Eigentümerrecht? Besteht die rechtliche Möglichkeit, die Absperrung der Treppe für die Allgemeinheit aufzuheben und die

Treppe wiederherzustellen? Alternativ – kann der jetzt genutzte, gefährliche Ausweichweg ertüchtigt werden?

Antwort

Der Wanderweg führt hier über den privaten Bereich der Anwohner direkt am Wohnhaus entlang. Die Sperrung ist daher rechtmäßig.

Die Ausweichmöglichkeit verläuft über den angrenzenden Ackerrain. Eine Ertüchtigung ist nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich. Hierzu werden Verhandlungen aufgenommen. Über das Ergebnis wird zu gegebener Zeit informiert.

4.7 Absperrung eines Wanderweges

Frage

Bislang konnte man am letzten Haus der Straße Heidbreite (Nr. 120; neuer Eigentümer) links vorbei den Wanderweg an der Jölle erreichen. Jetzt ist der Zugang durch einen Zaun abgesperrt. Besteht die rechtliche Möglichkeit, die Absperrung des Weges für die Allgemeinheit aufzuheben? Alternativ – kann ein anderer Zugang zum Wanderweg an der Jölle geschaffen werden?

Antwort

Die Frage ist zuständigkeitshalber an den Landesbetrieb Wald und Holz weiter geleitet worden, da es sich bei der gesperrten Fläche augenscheinlich um Wald handelt. Wenn ein Ergebnis vorliegt wird die Bezirksvertretung unterrichtet. Es gibt keine städtischen Grundstücke über die ein Zugang zu dem Jöllewanderweg geschaffen werden könnte.

4.8 Ertüchtigung eines Wanderweges

Frage

Der Wanderweg im Anschluss an den Hundefreilauf an der Stiftsmühle kreuzt den Moorbach und befindet sich anschließend in einem sehr schlechten Zustand (Morast!). Kann dieser Abschnitt ertüchtigt werden?

Antwort

Der Weg liegt in diesem Abschnitt innerhalb des Naturschutzgebiet Moorbachtal und eines schutzwürdigen Biotops. Eine Ertüchtigung des Weges mit einer Brücke über den Moorbach und einen anschließenden Bohlenweg ist in 2018 vom Umweltamt geprüft und für möglich gehalten worden. Vom Naturschutzbeirat wurde dies mit großer Mehrheit abgelehnt, weil eine Störung des NSG vor allem durch Hunde befürchtet wird und ein paralleler, ausgeschilderter Weg existiert. Da der Beirat bei einer gegenteiligen Entscheidung der Behörde ein Widerspruchsrecht hätte (ähnlich Südfeld), hat das Umweltamt entschieden, die Planung nicht weiter zu verfolgen. Der Weg wird bei Trockenwetter auch weiterhin von zahlreichen Menschen genutzt werden

4.9 Ertüchtigung eines Wanderweges

Frage

Der Hasenpatt ist zwischen der Bezirksgrenze zu Schildesche bis zur Straße Im Twelen zeitweilig in einem kaum begeharen Zustand. Kann dieser Abschnitt ertüchtigt werden?

Antwort

Der Hasenpatt ist in diesem Bereich ein bis zu 1,2 m breiter Rasenweg in städtischem Eigentum, der im Winter im Frost-/ Tauwechsel oberflächlich antaut und durch die darunter liegende Frostsicht keine Wasserabführung gewährleistet. Danach wird die Rasennarbe zertreten und entsprechend matschig. Zusätzlich grenzen beidseitig landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Landwirte nutzen den Weg als Zufahrt und auch darunter leidet die

Qualität. Diese Situation ist historisch an dieser Stelle schon immer so gewesen und für einen feldbegleitenden Wanderweg nicht ungewöhnlich.

Der Weg wird während der Vegetationszeit in regelmäßigen Abständen gemäht. Ein Ausbau des Weges z.B. durch Auskoffierung des Bodens und Schotterung ist aus Sicht des Wanderverbandes und auch aus Sicht des Umweltamtes nicht erforderlich.

Jahreszeitlich sind gewisse Einschränkungen bei der Begehrbarkeit von Wegen in der freien Landschaft an vielen Stellen feststellbar. Hier werben die Akteure für Akzeptanz und geeignetes Schuhwerk. Baumaßnahmen sind oft aufwändig, stellen manchmal einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und sind unter Umständen nicht zielführend, wenn sie beispielsweise durch Fahrzeuge nach kurzer Zeit wieder beschädigt werden.

M. Wörmann / S. Iserlohn-Grafen